

# Verein „Musikschule Bipperamt“

## Statuten

### Art.1 Name, Sitz

In Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 des Musikschulgesetzes – MSG – (BSG 432.31) vom 8. Juni 2011 besteht unter dem Namen MUSIKSCHULE BIPPERAMT ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich jeweils dort, wo die Verwaltung geführt wird.

### Art.2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer vom Kanton anerkannten Musikschule, die durch qualifizierte Lehrkräfte Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Ausbildung ermöglicht. Der Besuch der Musikschule soll allen Bevölkerungsschichten ermöglicht werden.

### Art.3 Trägerschaft

Der Verein bildet die Trägerschaft der Musikschule.

### Art.4 Gemeinden

<sup>1</sup> Zusammen mit dem Kanton unterstützen die Gemeinden der Region die Musikschule finanziell gemäss Art 9 und 11 MSG.

<sup>2</sup> Gemeinden, welche die MUSIKSCHULE BIPPERAMT als ihre Musikschule bezeichnen, schliessen mit dem Verein einen Leistungsvertrag gemäss Art. 7 MSG ab. Jede Gemeinde, welche einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, ist Mitglied des Vereines. Sie hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Nomination ist Sache der betreffenden Gemeinde.

### Art.5 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die MUSIKSCHULE BIPPERAMT strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen und den umliegenden Musikschulen an.

### Art.6 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder gelten:

- a) Gemeinden, welche einen Leistungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben
- b) Einzelmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) GönnerInnen
- e) Ehrenmitglieder

<sup>2</sup> Der Eintritt in den Verein gemäss Buchstaben b-c kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft für die Mitglieder gemäss Abs. 1 Bst. a – c erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
- b) Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung gegenüber Mitgliedern verfügt werden kann, die ihren finanziellen oder anderen Mitgliedschaftsverpflichtungen nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln
- c) Tod oder Auflösung von Personengesellschaften oder juristischen Personen

## **Art.7 Vereinsorgane**

Der Verein MUSIKSCHULE BIPPERAMT hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Schulleitung
- d) die Kontrollstelle

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

An der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a-c + e stimmberechtigt. Sie berät und beschliesst namentlich über:

- a) die Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Lehrervertreeters oder der Lehrervertreterin
- c) die Wahl des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin
- d) Wahl der Elternvertretung
- e) die Wahl der Kontrollstelle
- f) den Voranschlag des Vereins
- g) die Aufnahme von Darlehen und Beteiligungen für den Verein
- h) die Abnahme der Jahresberichte, der Vereinsrechnung und des Kontrollstellenberichts
- i) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- l) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig und wird vom Vorstand schriftlich einberufen durch persönliche Einladung, spätestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur 1 Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die PräsidentIn stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern von keinem anwesenden Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt und von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Kassier / der Kassierin
- c) dem Sekretär / der Sekretärin
- d) je einem/einer GemeindevetreterIn pro Gemeinde mit Leistungsvertrag gemäss Art. 4
- e) einem/einer ElternvertreterIn

a), b), c) und e) sind vorzugsweise gleichzeitig GemeindevetreterIn.

mit Antragsrecht und beratender Stimme:

- f) dem/der SchulleiterIn
- g) einem/einer VetreterIn aus der Lehrerschaft

Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen treten die neu gewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen ein.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder dessen/deren Vertretung oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die Präsident/Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

## <sup>2</sup> Aufgaben

Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er überwacht den Betrieb der Musikschule und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Zudem hat er folgende Aufgaben:

- a) er erlässt die für den Musikschulbetrieb nötigen Reglemente, Richtlinien, Pflichtenhefte und Weisungen
- b) er genehmigt die Leistungsverträge mit den Gemeinden
- c) er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen
- d) er wählt den/die MusikschulleiterIn und die Lehrkräfte
- e) er genehmigt den Voranschlag und die Rechnung des Musikschulbetriebes
- f) er entscheidet über die Höhe der Kreditlimite zur Sicherung der Liquidität
- g) er setzt die Höhe der Schulgelder fest
- h) er überwacht den Einsatz der finanziellen Mittel
- i) er setzt die Sitzungsentschädigungen fest
- j) er legt die Zeichnungsberechtigung fest
- k) er bereitet die Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor
- l) er beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände
- m) er entscheidet bei Disziplinar- und Beschwerdefällen

## **Art. 10 Musikschulleitung**

Die Musikschulleitung setzt sich zusammen aus dem/der SchulleiterIn und deren StellvertreterIn. Die Schulleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Musikschule.

## **Art. 11 Rechnungsprüfung**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern aus verschiedenen Gemeinden. Die Mitglieder müssen selber nicht Vereinsmitglieder sein. Sie überprüft die Jahresrechnung der Musikschule und des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung. Das Mandat kann auch einer Treuhandstelle übertragen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 12 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Dem Verein stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- c) mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehende Erträge

<sup>2</sup> Für den Betrieb der Musikschule stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Kantons- und Gemeindebeiträge gemäss Art. 10 und 11 MSG
- b) Vorschüsse der Gemeinden bei Semesterbeginn gemäss Budget

- c) allfällige Restfinanzierung der Gemeinden
- d) Schulgelder für den beitrags- und den nicht beitragsberechtigten Unterricht
- e) Beiträge aus Sozialversicherungen
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen der Musikschule
- g) übrige Erträge

### **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr und das Betriebsjahr richten sich nach dem Kalenderjahr.

### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird durch Entscheid der Mitgliederversammlung herbeigeführt, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Gewinn und Kapital werden im Sinne des Vereinszweckes einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 16. 5. 2013 in Kraft.

Wiedlisbach, den 16. Mai 2013

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anpassung der Statuten Artikel 9, Absatz 2, neue Buchstabe f

Wiedlisbach, den 15. Mai 2014

Der Präsident:

Die Sekretärin: